



Informationen zu den Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe

Gültig ab 1.1.2016

1. Grundbedarf

1.1 Grundbedarf nach Haushaltsgrösse

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt umfasst die folgenden Ausgabenpositionen:

Nahrungsmittel / Getränke / Tabakwaren, Bekleidung / Schuhe, Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten, laufende Haushaltsführung (Reinigung / Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrrechtgebühren, kleine Haushaltsgegenstände, Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z. B. selbst gekaufte Medikamente), Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, U-Abo, Unterhalt Velo / Mofa), Nachrichtenübermittlung (z. B. Telefon, Post), Unterhaltung/Bildung (z. B. Konzession Radio / TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung), Körperpflege (z. B. Coiffeur, Toilettenartikel), persönliche Ausstattung (z. B. Schreibmaterial), auswärts eingenommene Getränke, übriges (z. B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)

Nicht umfasst sind Ausgaben im Zusammenhang mit Eigentum oder Besitz eines Autos. Siehe dazu Ziff. 10.4 und 14 der Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (URL).

| Haushaltsgrösse | Monatsansatz pro Person | Monatspauschale pro Einheit | Tagesansatz pro Person | Tagesansatz pro Einheit |
|-------------------------------|-------------------------|-----------------------------|------------------------|-------------------------|
| 1 Person | CHF 986 | | CHF 32.40 | |
| junge Erwachsene ¹ | CHF 755 | | CHF 24.80 | |
| Obdachlose ² | CHF 755 | | CHF 24.80 | |
| 2 Personen | CHF 755 | CHF 1'509 | CHF 24.80 | CHF 49.60 |
| 3 Personen | CHF 611 | CHF 1'834 | CHF 20.10 | CHF 60.30 |
| 4 Personen | CHF 528 | CHF 2'110 | CHF 17.40 | CHF 69.40 |
| 5 Personen | CHF 477 | CHF 2'386 | CHF 15.70 | CHF 78.40 |
| 6 Personen | CHF 444 | CHF 2'662 | CHF 14.60 | CHF 87.50 |
| 7 Personen | CHF 420 | CHF 2'938 | CHF 13.80 | CHF 96.60 |

Quelle: URL.

¹ Junge Erwachsene ohne oder in Ausbildung (Ausnahme v. reduzierten Ansatz: bei Unterhaltspflichten gegenüber im gleichen Haushalt lebenden Kindern).

² Allfällige Kosten für die Notschlafstelle werden separat vergütet.

2. Wohnungskosten

2.1 Mietzins

An Ihren Mietzins zahlt die Sozialhilfe folgende Beträge:

| Anzahl Personen | Maximaler Grenzwert exkl. Nebenkosten |
|-------------------------------|---------------------------------------|
| 1 | CHF 700 |
| Junge Erwachsene ³ | CHF 500 |
| 2 | CHF 1'000 |
| Alleinerziehende ⁴ | CHF 1'150 |
| 3 | CHF 1'350 |
| 4 | CHF 1'600 |
| 5 und mehr | CHF 2'000 |

Mietzinsgarantien und / oder Mietzinsdepots werden nicht übernommen.

Wir zahlen Ihnen den Mietzinsbeitrag mit den monatlichen Unterstützungsleistungen aus. Sie zahlen die Mietzinse selber und sind verantwortlich für die Einhaltung der Zahlungsfrist. Ihr Sachbearbeiter kann von Ihnen die entsprechenden Belege verlangen.

Kommen Sie dieser Pflicht nicht nach, kann die künftige Miete direkt an berechnigte Dritte überwiesen werden (§10.2 SHG).

2.2 Nebenkosten

Kosten aus jährlichen Nebenkosten-Abrechnungen (Heizung / Warmwasser / Hauswart / Verwaltungskosten etc.), die Sie während der Unterstützungszeit erhalten, werden von der Sozialhilfe übernommen. Zahlt Ihnen die Vermieterschaft einen Überschuss aus Akontozahlungen aus, so ist dieser der Sozialhilfe anzugeben und wird als Einkommen an die Unterstützungsleistungen angerechnet.

2.3. Umzugskosten

Für Kosten im Zusammenhang mit Wohnungswechseln (Materialtransporte, Räumungs- und Reinigungskosten usw.) können pro Fall und Kalenderjahr maximal folgende Beträge bewilligt werden, sofern der Umzug in eine günstigere Wohnung erfolgt:

- Einzelpersonenhaushalt CHF 800; Mehrpersonenhaushalt CHF 2'200

Bei Vorliegen besonderer Erschwernisse, vornehmlich gesundheitlicher Art, können diese Beträge im Rahmen der situationsbedingten Leistungen auf Antrag überschritten werden oder bei Vorliegen besonderer Gründe auch im Falle eines Umzugs in eine teurere Wohnung zugesprochen werden.

2.4 IWB Rechnungen

Die Rechnungen der IWB (Strom und / oder Gas) müssen Sie grundsätzlich aus Ihrem Grundbedarf bezahlen. Grössere Rechnungen führen sofort zu finanziellen Engpässen. Dies ist bei den Quartalsrechnungen der IWB oft der Fall. Es lohnt sich darum, bei den IWB eine **monatliche Rechnungsstellung** zu verlangen. Die IWB sind gerne bereit, Ihnen die nötigen Einzahlungsscheine zu schicken.

2.5 Haftpflicht- und Hausratversicherung

Die Sozialhilfe übernimmt die Prämien für Haftpflicht- und Hausratversicherungen bis zu einem maximalen Betrag, abgestuft nach Grösse der Wohnung bzw. Anzahl der Personen, die in einem Haushalt leben. Über den für Sie geltenden Maximalbetrag informieren wir Sie gerne.

³ Siehe Fussnote 1.

⁴ Alleinerziehende mit einem Kind nach dem 1. Geburtstag bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

3. Krankenversicherung und Gesundheitskosten

3.1 Krankenkassenprämien, Franchisen und Selbstbehalte

Die Sozialhilfe übernimmt die monatlichen Prämienbeträge für die obligatorische Grundversicherung (KVG) und die Unfalldeckung (bei Nicht-Erwerbstätigen), und zwar bis maximal 90% der kantonalen Durchschnittsprämie. Der darüber hinaus gehende Betrag ist aus dem Grundbedarf zu decken. Über die aktuellen Maximalbeträge informieren wir Sie gerne. Prämien für allfällige Zusatzversicherungen müssen Sie selber bezahlen.

Die Prämienbeiträge überweist die Sozialhilfe direkt an die Krankenkasse. Bevorschussungen für Prämien über dem Grenzwert sowie für Zusatzversicherungen werden Ihnen von der monatlichen Unterstützung abgezogen.

Zusätzlich zu den Prämien übernimmt die Sozialhilfe Krankheitskosten im Rahmen der Franchise und des Selbstbehalts für Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenversicherung. Die Beiträge für die Franchise und die Kostenbeteiligung zahlen wir Ihnen aus. Sie überweisen die entsprechenden Beträge selber an die Krankenkasse und sind verantwortlich für die Einhaltung der Zahlungsfrist. Ihr Sachbearbeiter kann von Ihnen die entsprechenden Belege verlangen.

3.2 Wechsel in eine kostendämpfende Krankenversicherungsform

An Klientinnen und Klienten, die während der Unterstützungsdauer in ein HMO-Modell oder eine andere kostendämpfende Versicherungsform überwechseln und damit ihre Prämienkosten unter 90% der kantonalen Durchschnittsprämie senken, werden für die Dauer von maximal einem Jahr pro überwechselnde Person folgende monatliche Leistungen ausgerichtet:

| | | |
|--------------------------------|-----|----|
| Erwachsene (über 25 Jahre) | CHF | 25 |
| Junge Erwachsene (18-25 Jahre) | CHF | 15 |
| Kinder (unter 18 Jahren) | CHF | 10 |

3.3 Arzt- und Medikamentenkosten

Wenn sie die Arzt- und Medikamentenrechnungen selber bezahlen

1. Machen Sie bitte Ihren behandelnden Arzt darauf aufmerksam, dass die Sozialhilfe nur Restkosten von **Pflichtleistungen und Medikamenten gemäss Krankenversicherungsgesetz** (in der Regel Generika) übernimmt.
2. Sie senden Ihrer Krankenkasse die **Kopie der Arztrechnung** ein.
3. Die Krankenkasse wird Ihnen eine **Leistungsabrechnung** ausstellen.
4. Sie lassen uns die Leistungsabrechnung im **Original** zukommen.
5. Wir vergüten Ihnen die Selbstbehalte und Franchisen von **Pflichtleistungen**.
6. Mit den von der Krankenkasse und der Sozialhilfe vergüteten Leistungen bezahlen Sie die Rechnung des Arztes / der Ärztin oder des Spitals.
7. Medikamentenkosten werden in der Regel zwischen der Apotheke und der Krankenkasse direkt geregelt. Auch hierfür entstehende Selbstbehalte **für Pflichtmedikamente** übernimmt die Sozialhilfe nach Abgabe der Leistungsabrechnung (vgl. auch Ziff. 1).

Wenn die Sozialhilfe die Arzt- und Medikamentenrechnungen direkt bezahlt

Senden Sie die Arztrechnungen direkt an uns, wir erledigen alles Weitere.

3.4 Brillen und Kontaktlinsen

Kontaktlinsen werden von der Sozialhilfe grundsätzlich nicht bezahlt. Wenn Sie eine Brille benötigen, setzen Sie sich vorher mit uns in Verbindung. Wir informieren Sie über die aktuellen Regelungen und Vorgehensweisen.

3.5 Zahnarztkosten

Zahnarztkosten werden übernommen, sofern die Behandlung in den Öffentlichen Zahnkliniken Basel-Stadt durchgeführt wird. Behandlungen bei privaten Zahnärzten können nur bewilligt werden, wenn regelmässige Kontrollen und Behandlungen nachweisbar nicht länger als 18 Monate zurückliegen oder wenn ein behandelnder Hausarzt seinen Patienten einem Zahnarzt seines Vertrauens zuweist. Bei Zahnbehandlungen über CHF 3'000 wird eine Expertise eingeholt zur Vermeidung von Luxussanierungen. Es gilt auf jeden Fall der SUVA-Tarif. Melden Sie uns **im Voraus**, wenn Sie eine Zahnbehandlung brauchen. Für die Zahnbehandlung benötigen Sie unser **Überweisungsformular** und unsere **Kostengutsprache**.

3.6 Krankheits- und behinderungsspezifische Spezialauslagen

In Sonderfällen kann die Sozialhilfe auf (vorgängiges) Gesuch hin Leistungen ausserhalb der Grundversorgung (KVG) finanzieren. Dabei gelten strenge Voraussetzungen, für die in jedem Fall der Nachweis zu erbringen ist: die krankheits- und behinderungsspezifischen Spezialauslagen können nicht durch Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenversicherung ersetzt werden; nur dadurch kann eine erhebliche Verbesserung der Gesundheitssituation bzw. der Arbeitsfähigkeit erreicht werden; oder sie beinhalten eine einmalige und kostengünstige Leistung. Ebenfalls kann der zusätzliche privatrechtliche Versicherungsschutz übernommen werden, sofern dies eine kostengünstige Lösung darstellt.

4. Einkommensfreibetrag und Zulagen

4.1 Einkommensfreibetrag

Auf Arbeitseinkommen (nicht auf Renten, Ersatzeinkommen, Stipendien, Vermögenserträge etc.) wird ein Drittel von mind. CHF 150 bis max. CHF 400 als Freibetrag gewährt. Die Maximalgrenze gilt pro Person. Bei monatlichem Arbeitseinkommen unter CHF 150 erfolgt keine Anrechnung auf der Einnahmenseite. Sie haben dieses Einkommen jedoch trotzdem zu deklarieren. Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihr Erwerbseinkommen steuerpflichtig ist. Bitte beachten Sie die Notwendigkeit von Rückstellungen für die Steuern, z. B. Einrichtung eines Dauerauftrages an die Steuerverwaltung Basel-Stadt. Dazu steht Ihnen der Erwerbsfreibetrag zur Verfügung.

4.2 Integrationszulagen

Integrationszulage (IZU)

Pro Monat wird eine Integrationszulage von CHF 100 ausgerichtet, wenn eine unterstützte Person

- an einem Programm / Projekt zur beruflichen oder sozialen Eingliederung teilnimmt
- eine anerkannte Aus- oder Weiterbildung absolviert
- eine andere unentgeltliche und regelmässige wiederkehrende gemeinnützige oder nachbarschaftliche Dienstleistung erbringt oder
- sich der Pflege von Angehörigen widmet.

Voraussetzung für die Auszahlung der Integrationszulage ist die Bestätigung dieser Aktivitäten durch eine hierfür qualifizierte Institution oder soweit dies nicht möglich ist, durch eine qualifizierte Drittperson.

Integrationszulage für Alleinerziehende

Alleinerziehende Personen, die wegen Betreuungsaufgaben für ein oder mehrere eigene Kinder weder einer Erwerbstätigkeit noch einer ausserfamiliären Integrationsaktivität nachgehen können, erhalten eine monatliche Integrationszulage von CHF 200 bis zum 1. Geburtstag des jüngsten Kindes. Sofern ein weiteres Kind noch nicht 4 Jahre alt ist, wird die Zulage bis zum 4. Geburtstag dieses Kindes geleistet.

Bitte beachten Sie, dass pro Person nicht mehrere Integrationszulagen gewährt werden. Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen sind ebenfalls nicht kumulierbar.

5. Finanzielle Verpflichtungen

Private Schulden, Bussen, Steuerrückstände und Alimente werden von der Sozialhilfe nicht bezahlt. Die wirtschaftliche Hilfe wird in der Regel nur für den laufenden Bedarf gewährt. Die Sozialhilfe Basel-Stadt übernimmt keine Kosten für offene Rechnungen aus der Zeit vor Unterstützungsbeginn und gibt keine finanzielle Unterstützung bei Schuldensanierungen. Bringen Sie uns bitte keine Zahlungserinnerungen, Mahnungen, Zahlungsbefehle oder Betreibungen aus dieser Zeit. Regeln Sie solche Angelegenheiten mit den entsprechenden Gläubigern direkt oder wenden Sie sich an eine Schuldenberatungsstelle.

5.1 Steuern

Bundes-/Kantons- und Kirchensteuern

Auch als Sozialhilfebezüger/in müssen Sie Ihre Steuererklärung ausfüllen. Wir geben Ihnen auf Anfrage eine schriftliche Bestätigung, dass Sie von uns unterstützt wurden. Diese können Sie der Steuererklärung beilegen. Wenn Sie Steuerrechnungen nicht bezahlen können, haben Sie die Möglichkeit bei der Steuerbehörde, unter Vorweisung unserer Unterstützungsbestätigung, ein Erlassgesuch zu stellen. Provisorische Steuerrechnungen sind nicht zu beachten. **Bezahlte Steuerrechnungen werden nicht rückvergütet.**

Hundesteuern

Wenn Sie die Hundesteuer während der Unterstützungszeit nicht zahlen können, besteht die Möglichkeit ein Erlassgesuch einzureichen. Dazu brauchen wir die Originalrechnung der Steuerverwaltung. Sie zahlen anschliessend nur noch die Einschreibe- und Zeichengebühr. Dies gilt jeweils nur für **einen Hund pro Haushalt**.

5.2 AHV-Beiträge

Falls Sie (und Ihr/e EhepartnerIn) schon mehr als ein Jahr arbeitslos und ausgesteuert sind, sollten Sie sich bei der *Ausgleichskasse Basel-Stadt, Wettsteinplatz 1, 4058 Basel*, als **nicht erwerbstätige Person** anmelden, damit Ihnen bei der AHV keine Beitragsjahre verloren gehen. Die Rechnungen die sie von der Ausgleichskasse erhalten werden, können Sie uns weiterleiten. Wir werden ein Erlassgesuch prüfen. **Bezahlte Beiträge werden nicht rückvergütet.**